



# MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt  
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1  
9131 Grafenstein  
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20  
e-mail: [grafenstein@ktn.gde.at](mailto:grafenstein@ktn.gde.at)

Zahl: 004-1/5/2018 – 6 / Festlegung von Tarifen und Stundensätzen – Müllgebühren

## VERORDNUNG

Des Gemeinderates vom 13.12.2018, Zahl: 004-1/5/2018-6, womit die Verordnung vom 12.05.2016, Zahl: 813-2/2016 und vom 14.12.2017, Zahl: 004-1/4/2017, AZ 813-2/2016 betreffend Abfallgebühren abgeändert wird.

### I.

Der § 1 wird wie folgt abgeändert:

#### Abfallgebühren

(1) Als Vergütung für den, durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand, werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren inkl. der gesetzlichen USt ergeben sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt je Abfuhrtermin und aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter

(a) Müllsack mit einem Fassungsraum von 60 l	€	4,39
(b) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 120 l 2-wöchig	€	8,79
(c) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 120 l 4-wöchig	€	9,28
(d) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 240 l 2-wöchig	€	17,59
(e) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 1.100 l	€	78,06
(f) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 2.500 l	€	173,69

(4) Für die Entsorgung am Recyclinghof Grafenstein

Sperrmülls je angefangenen Kubikmeter	€	11,63
Autoreifen ohne Felgen je Stück	€	2,43
LKW und Traktorreifen je Stück	€	8,46
Felgenzuschlag		100%
Bauschutt in Kleinmengen bis max. 1m <sup>3</sup> je kg	€	0,53

Problemstoffe von landwirtschaftlichen oder sonstigen gewerblichen Betrieben

Autobatterien je Stück	€	1,53
LKW u. Traktorbatterien	€	3,17
Spraydosen je kg	€	1,53
Leuchtstoffröhren je kg	€	3,07
Altöle u. ölhaltige Abfälle je kg	€	1,53
Medikamente, Pestizide u. sonstige Problemstoffe je kg	€	1,53

inkl. der gesetzlichen USt..

(5) Die Abfallgebühren sind auf Basis des Verbraucherpreisindexes VPI 2015 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 1. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats September maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, dass der Index des Monats September 2015 mit dem Index des Monats September 2016 verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich daraus ergebenden Benützungsbzw. Bereitstellungsgebühren sind gemäß der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung, K-AGO, Landesgesetzblatt 66/1998 in der geltenden Fassung, jeweils als Verordnung zu beschließen und kundzumachen.

II.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Mag. Stefan Deutschmann

Kundmachungsvermerk:  
Angeschlagen am:  
Abgenommen am: